



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Richtlinie der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten
2. Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
3. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
4. Neubekanntmachung der Anlage 6 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Sozialmanagement (MSM))
5. Neubekanntmachung der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Strategic Management)



# 1.

## Richtlinie der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 20. Mai 2009 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Richtlinie am 3. Juni 2009 genehmigt.

### Präambel

Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft. Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Gute wissenschaftliche Praxis, die im Verständnis der Leuphana Universität Lüneburg explizit auch transferorientierte wissenschaftliche Arbeit umfasst, muss durch geeignete Vorbilder und Rahmenbedingungen und durch ihre Verankerung in der Wissenschaftskultur der Leuphana Universität Lüneburg gelebt, gelehrt und eingeübt werden. Dadurch kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden.

Alle Hochschulen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der DFG und orientieren sich an der Umsetzung und dem Grundsatzbeschluss der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 13.05.2002 und der Universität Trier vom Juni/Juli 2002. In der nachstehenden Richtlinie werden die Richtlinien der ehemaligen Fachhochschule Nordostniedersachsen (gem. Senatsbeschluss vom 25.06.2003) und der Universität Lüneburg (gem. Senatsbeschluss vom 03.07.2002) zu einer gemeinsamen Richtlinie zusammengeführt.

Die zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehörenden Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg und die habilitierten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 21 Abs. 1 NHG) sowie Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht entpflichtet sind (§ 3 Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg (GO)), werden auf die Einhaltung der nachstehenden Richtlinie verpflichtet. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Fakultätsebene unter Hinweis auf die Richtlinie in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis belehrt. Beim Abschluss künftiger Arbeitsverträge mit akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden diese auf die Einhaltung der nachstehenden Richtlinie verpflichtet.

## ABSCHNITT I

### REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

#### § 1

##### Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) <sup>1</sup>Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, anerkannte disziplinäre Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten und sich stets

nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. <sup>2</sup>Sie erfordert Kenntnis und Verwertung aktuellen Schriftentums, die Anwendung angemessener Methoden und Erkenntnisse. <sup>3</sup>Sie zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern.

- (2) <sup>1</sup>Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. <sup>2</sup>Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ethischen Normen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. <sup>3</sup>Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen und klare Verantwortungsstrukturen. <sup>4</sup>Qualitätssicherung obliegt der Leitung wissenschaftlicher Projekte und fußt auf der korrekten und umfassenden Dokumentation aller Arbeitsschritte, Methoden, des wissenschaftlichen Vorgehens und der resultierenden Ergebnisse.
- (3) <sup>1</sup>Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorenschaft. <sup>2</sup>Die Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind stets gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte. <sup>3</sup>Der/die Autor/in ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für deren Inhalt und Veröffentlichung.
- (4) <sup>1</sup>Regeln guter Kollegialität und Kooperation bilden die Basis guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>2</sup>Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierender ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachter-tätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die vertraulich zugegangen sind.
- (5) Regeln guter Kollegialität und Kooperation, wie Ehrlichkeit, Offenheit, zeitgerechte und korrekte Weitergabe von Informationen, offene Wissensteilung, die Ausrichtung auf die Erreichung gemeinsam definierter Ziele und gegenseitiger fachlicher und menschlicher Respekt bilden die Basis ethischen Verhaltens in wissenschaftlichen Gruppenprozessen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (6) Gute wissenschaftliche Praxis wird auch durch ein professionelles Wissenschaftsmanagement umgesetzt. Dies umfasst neben der Bemühung um ein professionelles Projektmanagement bei der Durchführung und Begleitung von Forschungsprojekten auch die zweckgerechte Verwendung von Drittmitteln sowie die Gleichbehandlung aller Kolleginnen und Kollegen durch Hochschulmitglieder, die mit Aufgaben des Wissenschaftsmanagements betraut sind.

#### § 2

##### Organisationsstrukturen

- (1) Die Qualitätssicherung der an der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten obliegt grundsätzlich allen mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten Mitgliedern der Leuphana Universität Lüneburg (§ 16 Abs. 1 S. 1 NHG).
- (2) <sup>1</sup>Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung sind die zur Hochschullehrergruppe gehörenden Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg und die habilitierten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 21 Abs. 1 NHG) oder Hochschulmitglieder, die explizit mit Leitungsaufgaben und Leitungsaufgaben von Forschungsgruppen oder Zentren beauftragt worden sind, z.B. Dekaninnen und Dekane oder Institutsleitungen. <sup>2</sup>Sie stellen sicher, dass
- die Forschungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe/n klar definiert werden,
  - die Ziele der wissenschaftlichen Arbeit und Aufgaben des/der einzelnen Wissenschaftler/innen festgelegt und verteilt werden,



- jeder/jedem Mitarbeitenden ihre/seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) eindeutig zugewiesen sind,
- regelmäßige Kontrollen der Arbeitsabläufe und zur Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden,
- die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftler/innen (z.B. wissenschaftliche und technische Mitarbeitende, Promovierende, Diplomandinnen und Diplomanden sowie Magister-, Bachelor- und Masterstudierende) sichergestellt ist und deren Arbeitsmethoden und -ergebnisse nur nach Prüfung und ausdrücklicher Genehmigung durch die leitende/n Person/en weitergegeben werden.

### § 3

#### Daten

- (1) <sup>1</sup>Die für wissenschaftliche Projekte verantwortliche Leitung trifft klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation. Primärdaten sind zu sichern und auf haltbaren und gesicherten Trägern für die Dauer von zehn (10) Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup>Dadurch ist – insbesondere bei experimentellen Arbeiten – die Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso zu gewährleisten wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten von berechtigten Dritten.
- (2) Es wird angestrebt, die diesbezüglichen Vorgaben und Regeln an der Leuphana Universität Lüneburg unter Beachtung der disziplinären Besonderheiten zu vereinheitlichen.

### § 4

#### Publikationen

- (1) Wissenschaftliche Ergebnisse, insbesondere aus Forschung mit öffentlichen Mitteln, sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar deutlich machen, soweit nicht die besondere Art und Weise der Veröffentlichung dies ausschließt.
- (3) Befunde, welche die Hypothesen und Auffassungen der Autoren/innen stützen, ebenso wie Befunde, welche den Hypothesen und Auffassungen der Autoren/innen widersprechen, sollen unter Berücksichtigung der Art und Weise der Veröffentlichung gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (4) Einschlägige Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen unter Berücksichtigung der disziplinären Besonderheiten und der Art und Weise der Veröffentlichung angemessen zitiert werden.

### § 5

#### Autorenschaft

- (1) Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen diejenigen – aber auch nur diejenigen – genannt werden, die wesentlich zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten sowie zum Entwurf, zur Formulierung oder kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen haben, seiner Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen. <sup>2</sup> Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.
- (2) <sup>1</sup>Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung,

in der die Forschung durchgeführt wurde. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. <sup>3</sup>Gegebenenfalls sind Personen mit entsprechendem Beitrag in der Danksagung zu erwähnen.

### § 6

#### Bewertungskriterien

<sup>1</sup>Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien (z.B. Besoldungszulagen W2 und W3, für Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen, und Mittelzuweisungen) ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. <sup>2</sup>Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden.

### § 7

#### Ausbildung und wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) <sup>1</sup>Der Ausbildung und fachlichen Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt besondere Aufmerksamkeit zu. <sup>2</sup>Eine angemessene Betreuung ist u.a. durch regelmäßige Besprechungen, Beratung und Unterstützung sowie die laufende Überwachung der Arbeitsfortschritte sicherzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Einführung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist fester Bestandteil des Curriculums der Bachelor- und Master-Studierenden, die in Pflichtveranstaltungen im College und in der Graduate School (z.B. im Rahmen des Leuphana Semesters oder des Komplementärstudiengangs) vorgenommen wird. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen hierdurch zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft angehalten werden und Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt bekommen.
- (3) Für jeden Doktoranden/Doktorandin muss es einen primäre Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner geben. Auf Arbeitsgebieten, in denen alle darin tätigen Gruppen im intensiven Wettbewerb zueinander stehen, können gerade für die jüngeren Mitglieder der Gruppe rasch Situationen vermeintlicher oder tatsächlicher Überforderung entstehen. Eine lebendige Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe und gesicherte Betreuungsverhältnisse sind die wirksamsten Mittel, einem Abgleiten in unredliche Verhaltensweisen vorzubeugen. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind
- (4) <sup>1</sup>Habilitierende haben als Zulassungsvoraussetzung ebenso wie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Berufungsvoraussetzung eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verbindlich verpflichten. <sup>2</sup>In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. <sup>3</sup>Für Promovierende gilt Satz 1 sinngemäß; die Abgabe dieser Erklärung ist eine Voraussetzung für die Annahme bzw. Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand. <sup>4</sup>In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Annahme bzw. Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.
- (5) Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sind verpflichtet
  - zur vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
  - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
  - zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer wissenschaftlichen Arbeiten,
  - zur Weiterbildung durch Teilnahme an Forschungsförderungsveranstaltungen.



## ABSCHNITT II VERFAHREN ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

### § 8

#### Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder darüber hinaus deren Forschungstätigkeit sabotiert wird.
- (2) Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
  1. Falschangaben
    - a) das Erfinden von Daten,
    - b) das Verfälschen von Daten, z. B.
      - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
      - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
    - c) eine verfälschende Darstellung des Forschungsstandes,
    - d) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
    - e) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen.
  2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
    - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
    - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin/Gutachter (Ideendiebstahl),
    - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
    - d) die Verfälschung des Inhalts,
    - e) die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit – insbesondere als Herausgeberin bzw. Herausgeber oder Gutachterin bzw. Gutachter – oder
    - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte zugänglich machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
    - g) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne dessen Einverständnis.
  3. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
    - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
    - b) die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
  4. Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder Disziplin bezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
  1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer (insbesondere Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe),
  2. Mitwissen um Fälschungen anderer,
  3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  4. Erhebliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### § 9

#### Ombudspersonen

- (1) <sup>1</sup>Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, werden vom Präsidium in Abstimmung mit den Dekanen bzw. Dekaninnen nach Beratungen mit den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zwei Vertrauenspersonen als Ombudspersonen bestellt. <sup>2</sup>Die Namen der Ombudspersonen werden der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die erste Ombudsperson ist eine erfahrene Wissenschaftlerin oder ein erfahrener Wissenschaftler aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Es kann nur eine solche Persönlichkeit bestellt werden, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Dekan oder Dienstvorgesetzter, gezwungen wäre. <sup>3</sup>Die zweite Ombudsperson ist eine erfahrene Wissenschaftlerin oder ein erfahrener Wissenschaftler aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>4</sup>Die Ombudspersonen sollen unterschiedliche Fächer vertreten und nach Möglichkeit verschiedenen Geschlechts sein.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt drei (3) Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Ombudspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. <sup>2</sup>Die soll bei der Ausübung ihres Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.
- (4) Die Ombudspersonen haben für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung je eine/n Stellvertreter/in. Hinsichtlich seiner/ihrer Bestellung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Ombudspersonen erstatten dem Präsidium sowohl regelmäßig einmal jährlich als auch bei Bedarf getrennt voneinander Bericht.

### § 10

#### Ethik-Kommission

- (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird eine ständige Ethik-Kommission bestellt
- (2) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission wird auf einstimmigen Vorschlag der Dekaninnen/Dekane für die Dauer von drei (3) Jahren vom Präsidium bestellt und umfasst folgende Mitglieder:
  - drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen
  - eine Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
  - eine Person aus der Gruppe der Studierendendie Mitglieder oder Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg sind und jeweils auf Vorschlag der Statusgruppe benannt werden. <sup>2</sup>Tritt ein Mitglied der Ethik-Kommission zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n. <sup>2</sup>Sie kann Personen, die im Umgang mit Fragen der Wissenschaftsethik bzw. wissenschaftlichen Fehlverhaltens besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Ist ein Mitglied der Ethik-Kommission der Leuphana Universität Lüneburg selbst vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Mitwirkung in der Ethik-Kommission ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission trifft die erforderlichen tatsächlichen Festlegungen. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Universität sollen der Kommission die zur Klärung möglicher Sachverhalte wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen Auskünfte geben.
- (6) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Ethik-Kommission ergehen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann jedoch nur getroffen werden, wenn alle fünf Mitglieder der Kommission zustimmen.



## § 11

### Vorgehen der Ombudspersonen

- (1) <sup>1</sup>Die Ombudspersonen beraten als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich zu Unrecht einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen. <sup>2</sup>Die Ombudspersonen können je nach Wunsch des/der Beraternen unabhängig voneinander oder gemeinsam tätig werden. <sup>3</sup>Alle wissenschaftlichen Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg haben das Recht, innerhalb kürzester Zeit ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen. <sup>4</sup>Die Ombudspersonen prüfen die Plausibilität der Vorwürfe. <sup>5</sup>Dabei wahren sie Vertraulichkeit, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind; einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden oder die Ombudspersonen bei schwerwiegendem dringenden Tatverdacht die Hochschulleitung zur Einleitung fristgebundener gesetzlicher Verfahren unverzüglich informieren müssen.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens ist schriftlich bei den Ombudspersonen zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die/Der Betroffene ist in einem nicht öffentlichen Vorprüfungsverfahren von den Ombudspersonen zu hören. <sup>2</sup>Die/Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. <sup>3</sup>Der Name des/der Antragstellers/in auf Verfahrenseröffnung wird ohne dessen/deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens der/dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) <sup>1</sup>Innerhalb des Vorprüfungsverfahrens haben die Ombudspersonen jederzeit das Recht, das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen zu beenden. <sup>2</sup>Darüber haben sie die/den Betroffene/n und den/die Antragsteller/in schriftlich zu informieren.
- (5) <sup>1</sup>Stellen die Ombudspersonen das Verfahren nicht ein, so übermitteln sie eine Anschuldigungsschrift an die Ethik-Kommission der Leuphana Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Von dieser Anschuldigungsschrift erhält die/der Betroffene eine Abschrift.
- (6) Die Entscheidungen der Ombudspersonen sollen einverständlich getroffen werden. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, entscheidet die Ombudsperson aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

## § 12

### Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) <sup>1</sup>Das Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein Verfahren der Selbstkontrolle unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Prüfungsverfahren). <sup>2</sup>Es wird von der Ethik-Kommission der Leuphana Universität Lüneburg mit besonderer Umsicht geführt.
- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsverfahren hat das Ziel, Sachverhalte festzustellen und zu bewerten. <sup>2</sup>Arbeits-, dienst-, disziplinar- und hochschulrechtliche Bewertungen werden durch dieses Verfahren nicht berührt.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsverfahren ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die an der Entscheidung Mitwirkenden und Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit sie nicht bei schwerwiegendem dringenden Tatverdacht die Hochschulleitung zur Einleitung fristgebundener gesetzlicher Verfahren unverzüglich informieren müssen.
- (4) Der/die Antragsteller/innen werden vom Ergebnis des Verfahrens unterrichtet.
- (5) <sup>1</sup>Ein Prüfungsverfahren vor der Ethik-Kommission darf nur dann und nur gegenständlich begrenzt in Gang gesetzt werden, wenn und soweit gegen einen Wissenschaftler schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden. <sup>2</sup>Die Ethik-Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar einem ihrer Mitglieder bekannt werden.

- (6) <sup>1</sup>Die Ethik-Kommission muss über die Eröffnung des förmlichen Prüfungsverfahrens auf der Basis einer Anschuldigungsschrift beschließen. <sup>2</sup>Sie entscheidet entweder auf Zurückweisung der Anschuldigungsschrift und damit Beendigung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Prüfungsverfahrens.
- (7) <sup>1</sup>Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. <sup>2</sup>Die Ermittlungen werden von der Ethik-Kommission der Leuphana Universität Lüneburg veranlasst bzw. durchgeführt und dem Präsidium über die Einleitung der Ermittlung Bericht erstattet. <sup>3</sup>Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. <sup>4</sup>Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienliche Schritte zu unternehmen. <sup>5</sup>Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter/innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. <sup>6</sup>Sie/Er prüft die Vorwürfe auf Korrektheit und Bedeutung sowie im Hinblick auf Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen. <sup>7</sup>Alle Beweismittel müssen im Rahmen des förmlichen Prüfungsverfahrens vorgelegt werden.
- (8) <sup>1</sup>Das Verfahren bestimmt die Ethik-Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen. <sup>2</sup>Das rechtliche Gehör der Betroffenen bzw. des Betroffenen ist zu wahren. <sup>3</sup>Die/der Betroffene hat Anspruch auf eine angemessene Frist zur Äußerung. <sup>4</sup>Sie bzw. er kann – ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. <sup>5</sup>Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. <sup>6</sup>Die/Der Betroffene kann alle Beweismittel prüfen, d. h. alle Zeugen oder Sachverständigen befragen und selbst Beweismittel beibringen, Zeugen oder Sachverständige benennen.
- (9) <sup>1</sup>Im Verfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen Schaden erleiden. <sup>2</sup>In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.
- (10) <sup>1</sup>Der Klärungsprozess soll während der Vorlesungszeit in zwei bis vier Wochen und außerhalb der Vorlesungszeit in vier bis sechs Wochen abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Werden externe Gutachten angefordert, dauert der Klärungsprozess maximal bis vier Wochen nach Eingang der Gutachten.
- (11) <sup>1</sup>Gelangt die Kommission nicht zu der Entscheidung, dass sich die/der Betroffene eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, so stellt sie das Verfahren ein. <sup>2</sup>Sie hat dies der/dem Betroffenen und der/den handelnden Ombudsperson/en mitzuteilen.
- (12) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsentscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

## § 13

### Erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) <sup>1</sup>Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, trifft die Ethik-Kommission eine entsprechende schriftliche Feststellung. <sup>2</sup>Die Feststellung ist zu begründen. <sup>3</sup>Die Begründung muss mindestens enthalten:
  - a) eine Sachverhaltsdarstellung
  - b) die Angabe des Tatbestandes, den die/der Betroffene durch ihr/sein Verhalten erfüllt hat,
  - c) eine Darlegung der Beweise, auf die die Feststellung gestützt wird.
- (2) Gegen die Feststellung der Kommission ist kein internes Beschwerdeverfahren gegeben. Feststellung und Begründung werden der



Hochschulleitung der Leuphana Universität Lüneburg mit einem Vorschlag zum Verfahren zur Entscheidung und weiteren Veranlassung mitgeteilt.

- (3) Je nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aus den verschiedenen Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.:
- a) Arbeitsrechtliche/beamtenrechtliche Konsequenzen
    - Abmahnung
    - Außerordentliche Kündigung, bei sehr dringendem Tatverdacht ist die Hochschulleitung unverzüglich auch vor endgültig festgestelltem Fehlverhalten durch die Kommission oder ggf. schon durch die Ombudsperson/en zu informieren.
    - Vertragsauflösung
    - Sanktionen nach dem Nieders. Disziplinargesetz
  - b) Zivilrechtliche Konsequenzen
    - Erteilung von Hausverbot
    - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
    - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
    - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
    - Schadensersatzansprüche durch die Hochschule an Dritte
  - c) Strafrechtliche Konsequenzen  
Ermittlungsbehörden sind von der Hochschulleitung einzuschalten. Bei sehr dringendem strafrechtlichem Tatverdacht ist die Hochschulleitung unverzüglich auch vor endgültig festgestelltem Fehlverhalten durch die Kommission oder ggf. schon durch die Ombudsperson/en zu informieren.
  - d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
  - e) Information der Öffentlichkeit und Presse
- (4) <sup>1</sup>Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). <sup>2</sup>Kooperationspartner/innen sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. <sup>3</sup>Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en/und/oder Autorin/innen und beteiligte Herausgeber/innen verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Leuphana Universität Lüneburg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- (5) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Leuphana Universität Lüneburg andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, ggf. auch Landesorganisationen (s. Abs. 4 Buchstabe e).

#### § 14

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „GAZETTE“ in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Lüneburg zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 03.07.2002 und die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 25.06.2003 außer Kraft.



## 2. Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

## ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Leuphana Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Aufgrund des § 18 Abs. 7 und Abs. 13 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Änderungsfassung vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. Februar 2009 die nachfolgende Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung am 24. April 2009 genehmigt.

## ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 Nr. a) wird das Wort „Abschluss“ durch das Wort „Studienabschluss“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:  
„§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen  
(1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.  
(2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.  
(3) Falls zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte weitere ECTS-Kreditpunkte zur Erfüllung des Nachweises gem. Abs. 1 fehlen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.“
3. Anlage 6 wird wie folgt geändert:  
In Nr. 1 wird in Satz 1 vor den Worten „staatlichen Anerkennung“ das Wort „anschließenden“ gestrichen.
4. Anlage 8 wird wie folgt geändert:  
In Nr. 3 werden die Worte „nach dem ersten Studienabschluss“ gestrichen und hinter das Wort „verfügen“ ein Komma sowie die Worte „die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde“ eingefügt.



### 3. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 4. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 8. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09) bekannt.

#### § 1

##### Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.

#### § 2

##### Zulassungszahl und Aufnahmetermine

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermine.

#### § 3

##### Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermine.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen.

#### § 4

##### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung gemäß Absatz 2 voraus. <sup>2</sup>Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. <sup>3</sup>Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den

nung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. <sup>4</sup>Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  - a) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde,
  - b) einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
  - c) die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe c) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a und b) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

#### § 4a

##### Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerbern unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte weitere ECTS-Kreditpunkte zur Erfüllung des Nachweises gem. Abs. 1 fehlen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend.

#### § 5

##### Zulassungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Leitung der Professional School eingesetzt. <sup>3</sup>Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studienangangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. <sup>4</sup>Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvorausset-



zungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen.<sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

## § 6

### Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
  1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 5 Punkte,
  2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 5 Punkte,
  3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 2 Punkte.<sup>2</sup>Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. <sup>3</sup>Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) <sup>1</sup>Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. <sup>2</sup>Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. <sup>3</sup>In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.

## § 7

### Bescheide

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

## § 8

### Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

## § 9

### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den weiterbildenden Studiengang "Manufacturing Management" (MBA) an der Universität Lüneburg vom 04.04.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 7 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,
- Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum weiterbildenden Studiengang "Sozialmanagement" an der Universität Lüneburg vom 30.08.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 5 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,

Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) in Sustainability Management“ an der Universität Lüneburg vom 03.03.2004 in der Fassung vom 07.10.2005, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 8 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden.

#### 4.

### **Neubekanntmachung der Anlage 6 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Sozialmanagement (MSM))**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 6 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Sozialmanagement (MSM)) vom 4. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 8. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09) bekannt.

#### **1) Studienabschluss**

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder einen äquivalenten ausländischen Abschluss voraus. Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen entsprechend qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich des Sozialwesens nachweisen können.

#### **2) Berufserfahrung:**

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie im Rahmen eines hauptberuflichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialwirtschaft gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.



## 5.

### **Neubekanntmachung der Anlage 8 gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Strategic Management)**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 8 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg (Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Strategic Management) vom 4. September 2008 (Leuphana Gazette Nr. 13/08) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 8. Juni 2009 (Leuphana Gazette Nr. 10/09) bekannt.

#### **1) Geeigneter Teilnehmerkreis**

Als unternehmensspezifisch angelegtes Programm umfasst der Studiengang speziell auf die Praxis der Otto GmbH & Co KG, Wandsbeker Straße 3-7, 22172 Hamburg und deren verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG (im nachfolgenden OTTO Group) abgestimmte Inhalte. Zugangsberechtigt aufgrund besonderer Eignung sind dementsprechend nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Otto Group, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß der folgenden Abs. 2 -5 erfüllen (sog. „geschlossener Weiterbildungsstudiengang“).

#### **2) Studienabschluss**

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt.

#### **3) Berufserfahrung**

Zugelassen werden können nur Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem Beschäftigungsverhältnis mit der OTTO Group stehen und über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde. Auf die Dauer der dreijährigen Berufserfahrung ist ein von Bewerberinnen und Bewerbern geleisteter Wehr-/Wehrersatzdienst/freiwilliges soziales Jahr anzurechnen. Als einschlägig gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

#### **4) Sprachkenntnisse**

Die Studiengangssprache ist Englisch. Bewerberinnen und Bewerber müssen daher besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 100 Punkten, computerbasiert mit mindestens 250 Punkten, papierbasiert mit mindestens 600 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 7.0 Punkten,
- CPE.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 24 Monaten Dauer,

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

#### **5) Studierfähigkeitstest**

Der Zulassungsausschuss gem. § 5 kann in Abstimmung mit dem Kooperationspartner das erfolgreiche Bestehen eines Studierfähigkeitstests (GMAT oder Äquivalent) als zusätzliche Zugangsvoraussetzung vorsehen.